

Berlin, den 16. April 1979

253

BStU
000365

Tonbandabschrift

Beitrag über die StVE Cottbus im ZDF-Magazin vom 11. 04. 1979

Das berüchtigte Zuchthaus, das im ehemaligen Schloß von Cottbus untergebracht ist und wie alle DDR-Zuchthäuser offiziell nicht mehr Zuchthaus, sondern Strafvollzugseinrichtung genannt wird.

Cottbus liegt etwa 20 km von der Oder entfernt, etwa in der Mitte zwischen Dresden und Berlin. Das sich in den DDR-Zuchthäusern außer der offiziellen Benennung nichts geändert hat, bestätigte uns ein Häftling, der erst am 21. Februar in die Bundesrepublik Deutschland entlassen wurde.

Auf das Schicksal des wegen versuchter Republikflucht und wegen angeblicher Nachrichtensammlung und Spionage zu 5 Jahren Strafvollzug verurteilten Klaus SCHREINER hatten wir zuletzt am 17. Januar dieses Jahres hingewiesen und ein Foto aus seiner Dienstzeit bei der Nationalen Volksmarine gezeigt. Zur Zeit ist Klaus SCHREINER hier bei uns in einem Übergangwohnheim des Landes Baden-Württemberg in Weingarten bei Ravensburg untergebracht. Wie Klaus SCHREINER heute aussieht, wie es ihm geht und was er an Erinnerungen mitgebracht hat, schildert unser Filmbericht.

Klaus SCHREINER - von den 27 Jahren seines Lebens hat er 2 Jahre, 3 Monate und 12 Tage hinter Gittern verbracht. Am 21. Februar wurde er zusammen mit anderen politischen Gefangenen in den Westen abgeschoben. Ein Freigekaufter, der nun versucht, in der Freiheit Fuß zu fassen. Die Umstellung auf ein Leben, in dem der Staat nicht mehr alles plant, fällt Leuten, die von drüben kommen, schwer. Unterschiedliche Berufsbilder, andere Arbeitsabläufe und vorallem der Mangel an Arbeitsplätzen sind Hemmschuhe für die Eingliederung ins Berufsleben. Klaus SCHREINER, der vor seiner mißglückten Flucht in der DDR als Fertigungsteuerer in einem Volkseigenen Betrieb arbeitete, hat Glück.

BStU
000366

254

2

In dem für ihn zuständigen Arbeitsamt Ravensburg hat sein Arbeitsberater nach langem Suchen eine Möglichkeit gefunden:

"Ich war in dieser Fa. Zech gewesen bei dem Kaderleiter oder Personalleiter, wie es hier genannt wird. Allerdings entspricht diese Arbeit nicht ganz meinen Vorstellungen. Ist es möglich, daß Sie mir einen anderen Vorschlag machen können?"

Schreiner wir könnten Ihnen hier einen interessanten Vorschlag geben. Und zwar sucht eine Maschinenfabrik im hiesigen Raum einen Detailkonstruktuer, Voraussetzung für diesen Arbeitsplatz ist, daß sie eine Ausbildung als Schlosser haben. Die haben Sie ja in der DDR absolviert, so einen Ausbildungslehrgang. Und Sie müßten vorher noch einmal einen Halbjahreslehrgang besuchen zum Konstruktuer."

Die Aussicht, zunächst die Schulbank drücken zu müssen, schreckt Klaus Schreiner nicht. Er ist dankbar für die gebotene Chance. Wer wie er fast zwei Jahre lang sozialistischen Strafvollzug in einer mit 9 Mann belegten 12 m² großen Zelle erleben mußte, ist allenfalls verbittert, wenn ihm klar wird, wie wenig hier im freien Westen über das Schicksal der drüben in Unfreiheit Gehaltene bekannt ist. Die Auslage eines Ravensburger Foto-geschäftes weckt Erinnerungen.

"Diese Spiegel-Reflec-Kamera stammt aus der DDR, Hersteller ist das Kombinat Pentacon. Herr Schreiner, Sie haben solche Kameras während Ihrer Haftzeit in Cottbus mit hergestellt. Was empfinden Sie, wenn Sie heute in der Bundesrepublik Deutschland in den Schaufenstern ihr Produkt ausgestellt sehen?"

Naja, es ist bedrückend, wenn man sieht oder wenn man weiß, daß sich der Großteil der Bundesbürger, die sich eine solche Kamera kaufen, nicht informiert sind, wie die Kamera hergestellt wird und warum sie so billig ist. Man kann das nur mit einem Satz erklären.

Die Kamera ist deshalb so billig, weil sie von politischen Häftlingen in der DDR, in Cottbus, hergestellt wird. Die Häftlinge bekommen für diese Arbeit ca. 60 - 80 Mark pro Monat und müssen nach einem Akordsystem, also nach einem Produktionssystem westlicher Art, was ja in der DDR veräußert wird, arbeiten und bei einer Verpflegung, die nicht vorn und nicht hinten reicht. Die Häftlinge müssen also von diesem Geld sich auch noch etwas zu Essen kaufen, um satt zu werden.

255

3

BStU
000367

Was war denn für Sie Herr Schreiner ganz persönlich das Schlimmste während Ihrer Haftzeit?

Man ist während der gesamten Haftzeit der absoluten Willkür der Vollzugsbeamten ausgeliefert. Die dominante Rolle spielt dabei der sogenannte Erzieher, der verantwortlich für ca. 50 Häftlinge ist. Er ist praktisch in unseren Augen der Gott für die Häftlinge. Er ist zuständig für das Wohl oder Wehe und zum größten Teil ist es das Weh. Viel Vergünstigung kann man von diesen Leuten nicht erwarten.

Sind denn zum Beispiel Häftlinge in Cottbus auch körperlich mißhandelt, also geschlagen worden?

Ja, das kam auch vor. Besonders hervorgerufen hat sich bei solchen Aktionen ein Obermeister. Der Obermeister Hubert Schulze, er wird in Häftlingskreisen auch RT genannt, Roter Terror. Er sagte einmal, ich bin stolz darauf, diesen Spitznamen zu tragen. Ein dieses Obermeister Schulze war auch unter anderem der Werner Greiffendorf. Er wurde oft zusammengeschlagen

von Schulze?

von Schulze und auch von anderen Beamten und er war moralisch und seelisch so am Ende, daß er sich während der Freistunde, also wo sich die Häftlinge auf dem Hof bewegen können, mit Farbverdünner übergossen hat, angebrannt hat und wie eine lebende Fackel über den Hof gelaufen ist. Wir haben uns sofort auf ihn gestürzt, uns die Jacken vom Körper gerissen, ihn damit abgedeckt versucht die Flammen zu ersticken, was uns auch nach einiger Zeit gelang und ich habe ihn dann selbst mit in das Krankenrevier getragen.

Was ist dann aus dem Mann geworden?

Wir wissen nicht, was aus ihm geworden ist. Ob er diese versuchte Selbstverbrennung überlebt hat oder nicht. Es gibt keine Informationen, wo sich dieser Mann aufhält.

Sie selbst haben ja mehr als 2 Jahre Haft, scheint mir jedenfalls dem Äußeren nach, relativ gut überstanden. Wie schafft man so was eigentlich, so eine Zeit doch noch einigermaßen zu überstehen?

Es ist auf der einen Seite so. Die Solidarität unter den politischen Häftlingen in Cottbus ist sehr gut. Man richtet sich gegenseitig auf. Wenn jemand eine Krise hat. Und auf der anderen Seite ist es unwahrscheinlich erhebend und moralisch stärkend, wenn man erfährt, wie es z. B. bei mir der Fall war, daß das Schicksal, mein Schicksal, in den westlichen Massenmedien publiziert wurde, u. a. auch im ZDF-

BStU
000368

4

256

Magazin. Und man kann sich das als Außenstehender gar nicht vorstellen, was für ein Gefühl das ist, wenn man weiß, es wird einem geholfen, auch vom Ausland her und das ist nicht zu beschreiben.

Das richtet also moralisch doch so auf, daß man wieder weiter durchhalten kann?

Ja. Vielleicht darf ich da mal ein Beispiel anführen. Ich hatte am 10. Dezember Besuch. Meine Mutter besuchte mich und neben mir saß ein Häftling - ich glaube, er hieß mit dem Vornamen Wolfgang HXNEL. Dieser Häftling hat sich zwei Tage nach diesem Besuch - er hatte Besuch von seiner Frau - auf der Toilette auf Arbeit erhangen. Er hatte seelisch doch unwahrscheinlich viel Schaden genommen und wenn dieser Häftling gewußt hätte, daß ihm auf dieser Art, wie z. B. mir geholfen wurde, durch Publikationen usw. hätte er diese Sache bestimmt nicht gemacht.

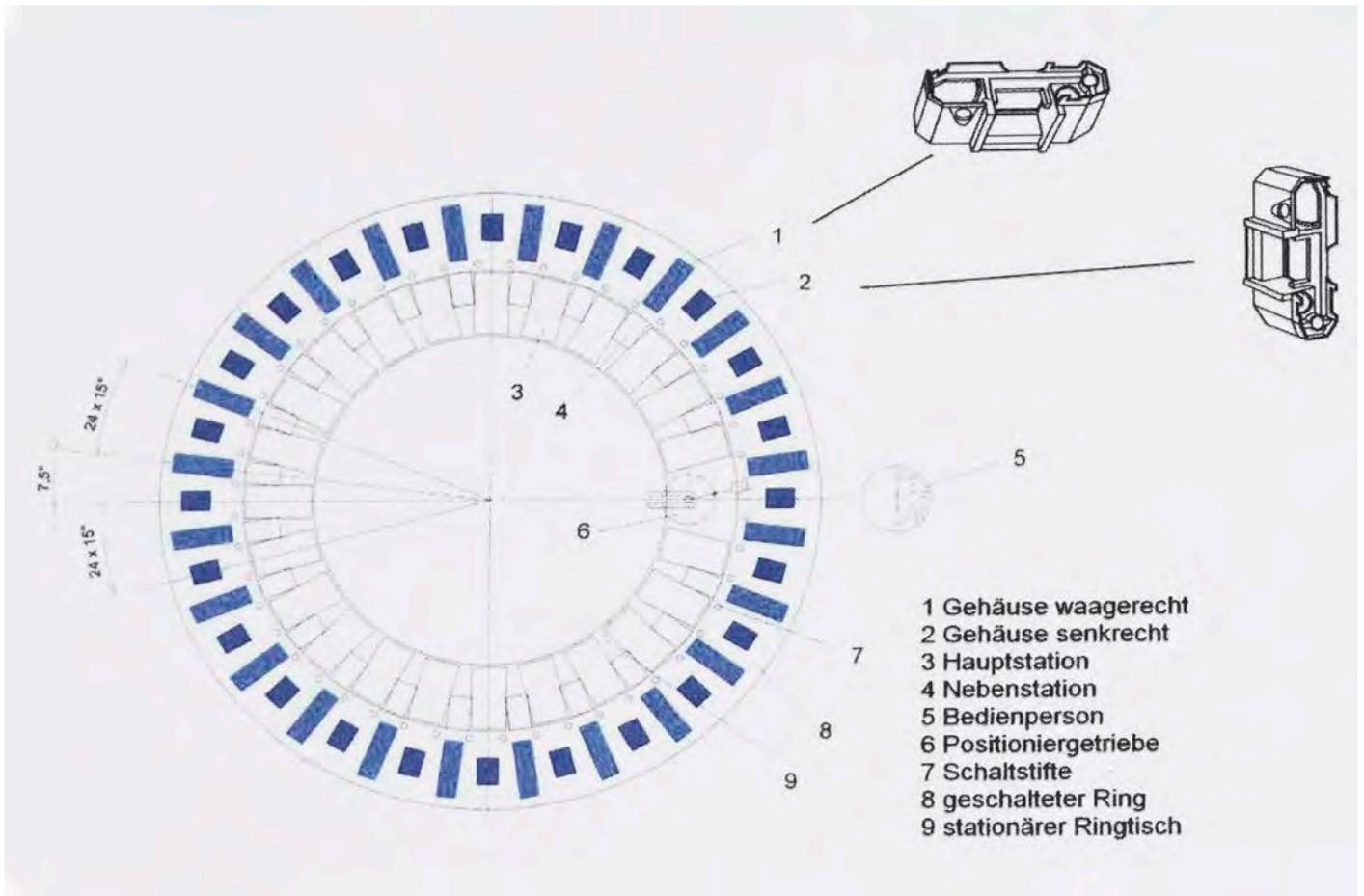
Wenn Sie jetzt an die Häftlingskameraden denken, die nicht wie Sie jetzt schon in Freiheit sind, sondern immer noch auf die Freiheit warten, gibt es dort Fälle, die Sie als besonders kritisch ansehen, denen man sofort helfen sollte?

Ich möchte das zwei Häftlinge erwähnen. Das ist einmal Gustav MEINISCH. Er ist Solopauker gewesen vor seiner Inhaftierung in der Jenseer Philharmonie. Er ist verheiratet. Seine Frau hat zwei größeren Kindern, so um 10 Jahre, ist alleine draußen und dieser Mann ist wirklich moralisch am Ende. Er weiß nicht, ob seine Frau das schafft, die Kinder zu versorgen, sich selbst zu versorgen. Er kann seiner Frau nicht helfen und er ist wirklich total am Ende.

Der andere Fall ist Gerhard OHM. Es ist ein sehr guter Freund von mir gewesen. Er ist Nervenarzt. War eine Zeit in Cottbus und wurde dann in ein Zuchthaus verbracht, was noch schlimmer ist, was noch einen furchtbareren Ruf hat, in das Zuchthaus Bautzen.



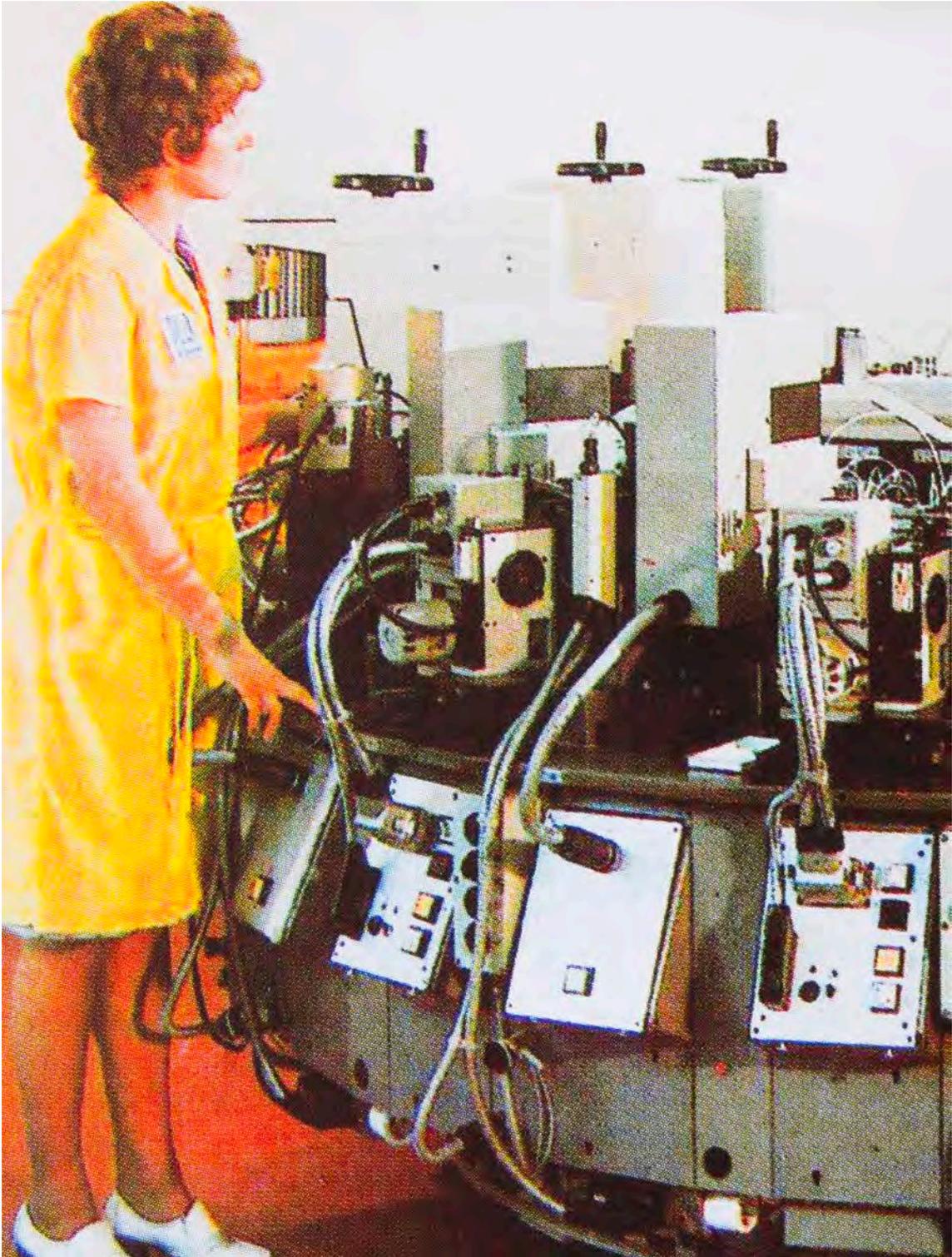




Ringtisch zur automatischen Sechs-Seiten Druckguss-Bearbeitung von Kameragehäusen

Der Ringtischautomat leitete 1966 die rationelle Bearbeitung von Kameragehäusen aus Aluminiumdruckguss ein. Arbeitsgänge des Bohrens, Senkens und Gewindeschneidens sowie deren Kontrolle erfolgten automatisch für die sechs Seiten des Gehäuses. Im inneren, feststehenden Teil des Ringtisches (Stator) waren bis zu 48 Bearbeitungsmaschinen und Kontrollstationen angeordnet und auf dem pneumatisch bewegten Außenring (Rotor) befand sich die entsprechende Anzahl der Vorrichtungen zur Aufnahme der Kameragehäuse (Bild 4.4-02). In der ersten Phase legte die Bedienperson das Kameragehäuse waagrecht in die

schwenkbar gelagerte Aufnahmevorrichtung ein, die während des Durchlaufes über ein Malteserkreuz viermal um 90° gedreht wurde, so dass beim ersten Durchlauf 50 bis 60 Bohrungen und Gewindeschritte an vier Seiten erfolgten. Zur Bearbeitung der fünften und sechsten Seite legte die Bedienperson das Gehäuse vor dem zweiten Durchlauf senkrecht ein. (Bild 4.4-03). Die Taktzeit pro Bearbeitungsgang betrug 45 s. Mit allen Nebenzeiten war es damit einer einzigen Bedienperson möglich, pro Arbeitsschicht ca. 200 Gehäuse komplett zu bearbeiten. Auf diese Weise betrug der Durchlauf in zwei Schichten ca. 100 000 Kameragehäuse/Jahr. Damit entfielen das manuelle Bohren mit 12 bis 15 separaten Bohrmaschinen und anschließende Gewindeschneiden, einschließlich der aufwendigen Transporte.





Zentrale Automatendreherei

Die Rationalisierung der Fertigungs-Vorabteilungen begann ab 1964 mit der Konzentration der Automatendreherei zur Komplexabteilung für rotationssymmetrische Bauelemente – genannt »Rosy« – und der Zusammenführung von 40 Revolverautomaten und 50 Langdrehautomaten im Objekt 1, Schandauer Straße 76 (Bild 4.2-02). Das zu bearbeitende Sortiment umfasste 1800 Einzelteile mit etwa 3100 Arbeitsgängen. Durch Zusatzeinrichtungen an Automaten konnten bisherige Nacharbeitsgänge wie Querlochbohren, Mehrkantdrehen, Gewindeschneiden, Hinterdrehen und Fräsen schrittweise von den Automaten als Folgearbeitsgänge übernommen und dadurch deren Nutzungsgrad erhöht werden – international noch ein Novum. Eine Kühlölringleitung (ca. 1000 Liter/Tag) mit eigener Aufbereitung gewährleistete hohe Sauberkeit der Betriebsräume und Maschinen. Die Lärmemission konnte auf 70 dB gesenkt werden. Ein Materiallager mit Stangenspitzanlage, Stangenzuföhreinrichtungen, eine automatische Waschanlage sowie Späneaufbereitungen ergänzten den Komplex. Zur Reorganisation gehörte auch die Konzentration der Mess- und Prüfmittelvorbereitung.

Am 28. August 1964 konnte die »Rosy« nach vorheriger Umsetzung der Maschinen in nur einem Tag in Betrieb genommen werden. Am 30. April 1965 wurde eine weitere Gruppe von 28 Verzahnungsmaschinen aus dem Objekt 2 in den Gesamtkomplex eingegliedert und für die Verzahnungstechnik im Paketverfahren die Sieben-Maschinen-Bedienung eingeführt. Durch diese Rationalisierungen stieg bei sinkendem Transportaufwand die Arbeitsproduktivität bedeutend: Schrittweise konnte in der »Rosy« von der Drei-Maschinen-Bedienung teilweise bis auf die Sechs-Maschinen-Bedienung übergegangen werden. Eine Erweiterung des Automatenbestandes um dreißig Maschinen folgte erst 1974 nach Übernahme des Nordflügels des Objekts 1, da dort bis 1972 eine Fermentieranlage der Dresdner Tabakindustrie untergebracht war (Bild 2.1-02).







1 Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Arbeit. Er hat das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation. Er hat das Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit. Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche haben das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung. Artikel 24

2 Gesellschaftlich nützliche Tätigkeit ist eine ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger. Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit.

3 Das Recht auf Arbeit wird gewährleistet durch das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln;
durch die sozialistische Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses;
durch das stetige und planmäßige Wachstum der sozialistischen Produktivkräfte und der Arbeitsproduktivität;
durch die konsequente Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution; durch ständige Bildung und Weiterbildung der Bürger und durch das einheitliche sozialistische Arbeitsrecht.

1 Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das gleiche Recht auf Bildung. Artikel 25

„Von dem Metall bekam man beim Entgraten Ekzeme an den Händen.“

Martin Klopf, 1988 in Cottbus inhaftiert







Herausgegeben vom
Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Staatssekretariat für Arbeit und Löhne

Genehmigungsvormerk
Genehmigt als Fallmeldung
am 14. 10. 1971 und registriert unter Nummer 6200/401
Befristet bis zum 20. 1. 1976
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

Unfallmeldung

(für Unfälle mit einem Arbeitszeitausfall von mehr als drei Tagen
und für tödliche Unfälle)

BSTU
0003

An den
Bezirksvorstand des FDGB
- Arbeitsschutzinspektion -
Sitz Cottbus

Teil I (beschreibender Teil)

1. Anschrift des meldepflichtigen Betriebes bzw. Kombinates:
Kombinat VEB PENTACON DRESDEN, Fertigungsstätte Cottbus
2. Betriebsnummer: 01611841028
3. Betriebsteil, Abteilung bzw. Unfallort außerhalb des Betriebes:
Fertigungsstätte Cottbus, 75 Cottbus, Bautzener Str. 140
4. Name, Vorname: [REDACTED]
5. Geburtsdatum: [REDACTED]
6. Wohnanschrift: 759 Spremberg, [REDACTED]
7. Ausgeübte Tätigkeit im Betrieb: Dreher
8. Tätigkeit, bei der der Unfall eintrat: Dreher
9. Datum und Uhrzeit des Unfalls: 18. 12. 1973, 2.40 Uhr
10. Datum des Beginns der Arbeitsunfähigkeit: 18. 12. 1973
11. Betriebliche Ereignisnummer des Unfalls im Kalenderjahr: 0, 0, 2, 9

12. Unfalluntersuchungsbericht:
Unfallhergang: Er kuppelte die Drehspindel aus; als sie zum Stillstand gekommen war, löste er mit dem Vorrichtungsschlüssel die Spannungselemente an der Vorrichtung. Beim Abziehen des Vorrichtungsschlüssels setzte er bereits die Maschine mittels Kupplungshebel in Betrieb. Dabei kam er mit dem Ringfinger unter den Vorrichtungsschlüssel, den er nicht so schnell aus der Vorrichtung ziehen konnte. Dabei wurde der rechte Ringfinger stark verletzt.

Unfallursachen: Die linke Hand war am Kupplungshebel; lt. Anweisung hat er beim Spannen der Vorrichtung die Hand an der Vorrichtung zu halten, um den Spannungsvorgang exakt durchführen zu können.

Welche rechtlichen Bestimmungen wurden verletzt?: 192/1

BSTU
0004

13. Eingeleitete Maßnahmen: Erste Hilfe geleistet und in ärztliche Behandlung übergeben. Belehrung: Nach Auskuppeln der Maschine ist die Hand sofort vom Kupplungshebel zu nehmen, um den technologischen Spannungsprozeß richtig durchführen zu können.

14. Wurde der Unfallbetroffene bzw. die Angehörigen über Schadenersatzanspruch gemäß §§ 97 und 98 des Gesetzbuches der Arbeit und über den Anspruch auf Unfallrente bei verbleibendem Körperschaden belehrt? ja

15. Angaben zu den Zeugen des Unfalls (Name, Tätigkeit im Betrieb, Wohnanschrift):
- -

16. Angaben zu den Verantwortlichen, die den Unfall untersucht haben (Name, Funktion, Unterschrift):

Gruppenleiter

Unfalluntersuchung durchgeführt am: 18. 12. 1973

17. Unterschriften:

Zeuge:

ASO/ASK:

Betriebsleiter (bzw. der vom Betriebsleiter Beauftragte):

(Die Unterschrift des Betriebsleiters schließt auch die Bestätigung der richtigen Ausfüllung des Teils II. der Meldung mit ein)

Ort: Cottbus

Datum: 20. 12. 1973

18. Arbeitsunfall- anerkannt-nicht anerkannt

Unterschrift:

(Von der BGL (Rot für SV) bzw. von der Verwaltung der SV zu entscheiden und nur auf dem im Betrieb verbleibenden Exemplar auszufüllen)

Die Unfallmeldung ist bei Unfällen mit einem Arbeitszeitausfall von mehr als 3 Tagen und bei tödlichen Unfällen auszufüllen. Sie gilt für Arbeitsunfälle und Unfälle, die den Arbeitsunfällen gleichgestellt sind (siehe dazu: Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II. S. 123) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 25. Juni 1968 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBl. II. S. 537) sowie Anordnung Nr. 4 zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen vom 19. Sept. 1969 (GBl. II. S. 487) und Anordnung über die Anerkennung von Arbeitsunfällen v. 27. Juli 1969 (GBl. II. S. 430)).

Für jeden Unfallbetroffenen ist eine gesonderte Meldung auszufertigen. Für Berufskrankheiten sind gesonderte Vordrucke zu verwenden.

Die Unfallmeldung ist spätestens am 4. Tage nach dem Unfälleintritt der für den Unfallort zuständigen Arbeitsschutzinspektion in einfacher Ausfertigung (Original) zu senden. Eine Ausfertigung verbleibt im Betrieb.

Arbeitsunfälle mit tödlichem Ausgang, bemerkenswerte Unfälle und Massenunfälle sind außerdem sofort fernmündlich oder telegrafisch dem übergeordneten Organ und der für den Unfallort zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu melden. Die Ausfüllung der Unfallmeldung hat wahrheitsgemäß zu erfolgen. Wird eine Unfallmeldung zu spät oder nicht erstattet, so kann die Arbeitsschutzinspektion gegen den Verantwortlichen Ordnungsstrafen bis zu 300,- M aussprechen.

AU	WU	WVU	GU	SU
Vermerk der Arbeitsschutzinspektion				
Untersuchung - nicht - erforderlich und durchgeführt am:				
Z. d. A.				
(Datum u. Name des Bearbeiters)				







„Die Zustände in Cottbus waren schlimm. Im Winter war es unerträglich kalt. In der Zelle, bei der Arbeit und im Duschaum. Man fror immerzu.“

Peter Keup, 1981 in Cottbus inhaftiert

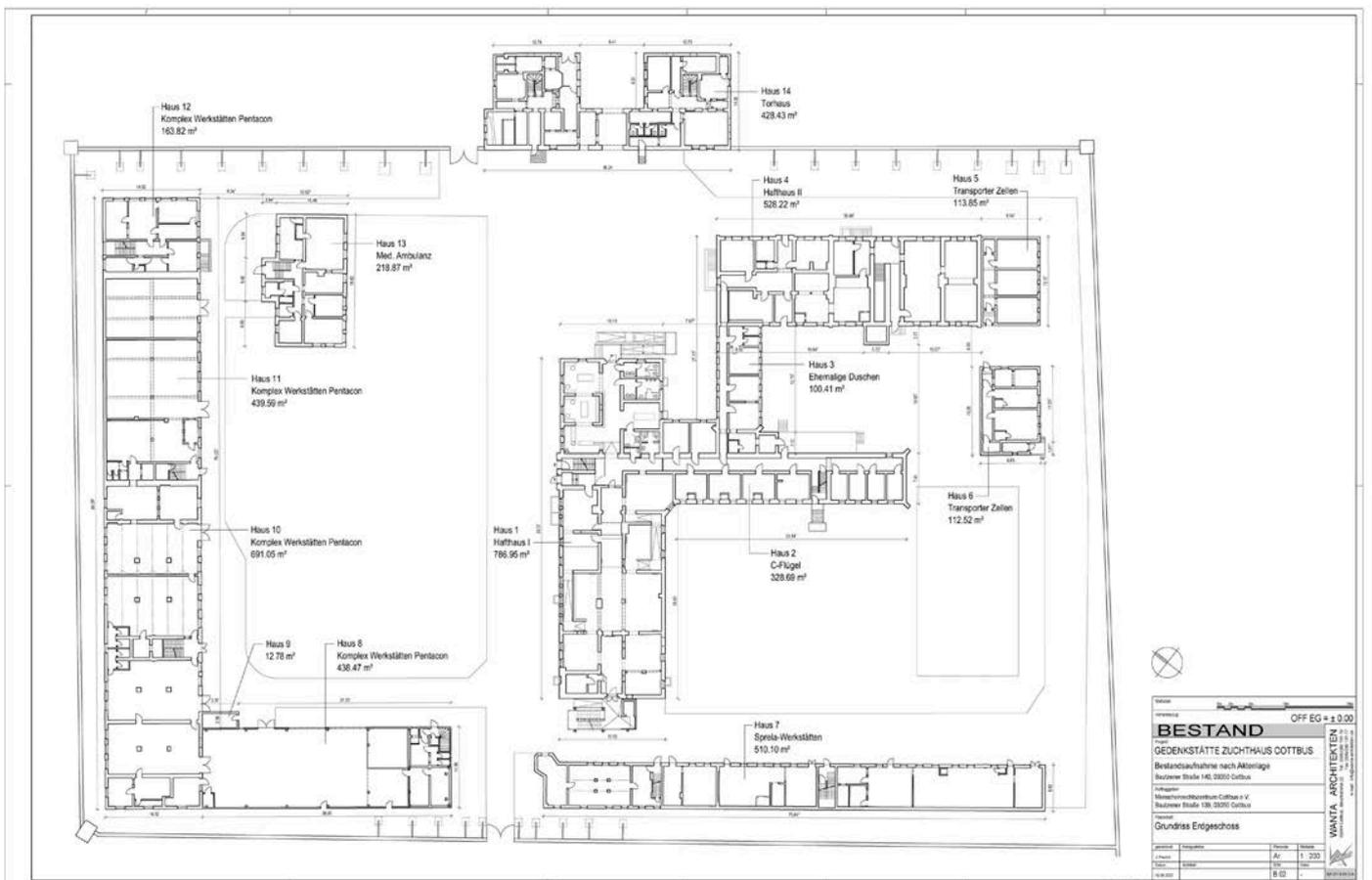






„Ein typischer Tagesablauf in Cottbus war Folgender: 4.30 Uhr wurde die Fröhschicht geweckt. Es herrschte ein ungeheures Treiben in der Zelle, da sich 15 Häftlinge eine Toilette und ein Waschbecken teilten. Nach dem Frühstück und der Zählung ging es in Zweierreihen zur Arbeit. Dort arbeitete man von 6.00-14.00 Uhr. Eine Stunde am Tag durfte man auf den Hof. Dort konnte man sich Kleinigkeiten kaufen. Die Zeit auf der Zelle vertrieb man sich mit Karten, die man aus Streichholzkartons selber bastelte. Um 9.00 Uhr wurde das Licht gelöscht.“

Andreas Schmidt, 1976 in Cottbus inhaftiert



BESTAND		OFF EG = ± 0.00	
GEDENKSTÄTTE ZUCHTHAUS COTTBUS			
Bestandsaufnahme nach Altanlage			
Bestand: Straße 148, 93210 Cottbus			
Gepl.: Ministerium für Arbeit und Soziales			
Bestand: Straße 128, 93210 Cottbus			
Grundriss Erdgeschoss			
Blatt:	1	Ar:	1 200
Stand:	08/08	Bl:	1/1
Aut:	B.G.	Bl:	1/1

Entdecken
Sie neue
Welten mit
PRAKTICA-
Zubehör

Sie
besitzen nur
die Hälfte



Berlin, den . Juli 1982

BSTU
0026

Bestätigt: 7.7.1982

Minister des Innern
und Chef der DVP



Dickel
Generaloberst

M a ß n a h m e n zur effektiven Gestaltung von bedeutsamen
Fahndungen nach entwichenen Strafgefangenen und Verhafteten

In Auswertung der Fahndung nach zwei entwichenen Strafgefangenen
aus der StVE Cottbus werden folgende Maßnahmen festgelegt:

1. Die Sofortmaßnahmen zur Ergreifung von Flüchtigen bei
Gefangenenentweichungen in StVE, JH und UHA sind weiter
zu präzisieren. Die einzuleitenden Maßnahmen sind als
Variante "Gefangenenentweichung" in Karteien der Sofort-
maßnahmen für alle einzubeziehenden Dienststellen und Be-
reiche abzustimmen und schriftlich zu fixieren.

Verantwortlich: Chef der BDVP/Leiter der Verwaltung SV

Termin: I. Quartal 1983

2. Bei Verdacht einer Gefangenenentweichung sind Sofortmaß-
nahmen der VPKÄ unverzüglich parallel zur Durchsuchung
des Abgangsortes einzuleiten.
Die Leiter der StVE, JH und UHA haben zu sichern, daß die
Meldung unverzüglich erfolgt und die Einleitung der So-
fortmaßnahmen durch eine nicht abgeschlossene Suche am Ab-
gangsort nicht verzögert wird.

Verantwortlich: Chef der BDVP

3. Die Chefs der BDVP haben bei Gefangenenentweichungen die Verwirklichung folgender taktischer Grundregeln zu sichern:

- Der Einsatz von Kräften und Mitteln hat so zu erfolgen, daß mit geringem Aufwand eine hohe Wirksamkeit der Fahndungsmaßnahmen erreicht wird.
- Das Diensthabende System ist zu befähigen, auf jeden Ausbruch unmittelbar, kurzfristig und konzentriert zu reagieren und unter sofortigem Einsatz der im Dienst befindlichen Kräfte und Mittel erfolgreich die Verfolgung und Festnahme zu organisieren. Gleichzeitig sind in den vermutlichen Bewegungsrichtungen Kontroll- und Sperrmaßnahmen festzulegen.
- Verstärkt sind die gedeckte Beobachtung, das Legen von Hinterhalten und die Zivilaufklärung als Fahndungsmethoden anzuwenden.
- Das Informationssystem ist voll zu entfalten, der Umfang der Mitwirkung der Bevölkerung festzulegen und eine unverzügliche Reaktion auf jeden Hinweis zu sichern.
- Veränderungen der Bekleidung, benutzter Transportmittel, Hinweise zum Fluchtverhalten oder andere für die Wirksamkeit der Fahndung bedeutende Hinweise sind allen operativen Kräften unverzüglich zu übermitteln.
- Zu Einsatzgruppen ist eine ständige stabile Nachrichtenverbindung zu unterhalten und zu sichern, daß auf alle Feststellungen unmittelbar reagiert wird.

- Bei dem Einsatz von Einheiten der VP-Bereitschaften ist die Taktik der Handlungen gründlich zu erläutern. Auf der Grundlage der Schußwaffengebrauchsvorschrift sowie der Charakteristik und Bewaffnung der gefahndeten Personen ist die Befugnis zum Schußwaffengebrauch exakt zu bestimmen. Die Ausrüstung ist der Taktik der Handlungen entsprechend zweckmäßig zu bestimmen.

„Die Haftbedingungen waren entprivatisierend. Es gab entwürdigenden Spott durch Strafvollzugsangehörige und brutale, kriminelle Mitgefangene. Die Arbeit bei Pentacon war wegen der hohen Norm nicht erfüllbar. In militärischer Disziplin, mit unpassenden und verschlissenen Polizeiuniformen mit gelben Streifen, feilten wir 6 Tage die Woche, ohne Arbeitsschutz, an Alu-Kameragehäusen.“

Roland Braukmann, 1982 in Cottbus inhaftiert

BSTU
0047

Fluchtweg in Richtung
Gartenstraße über das
Außengelände der StVE



Bild - 13

BSTU
0045

Turm III mit Blick von außerhalb
des inneren Sicherungsbereich

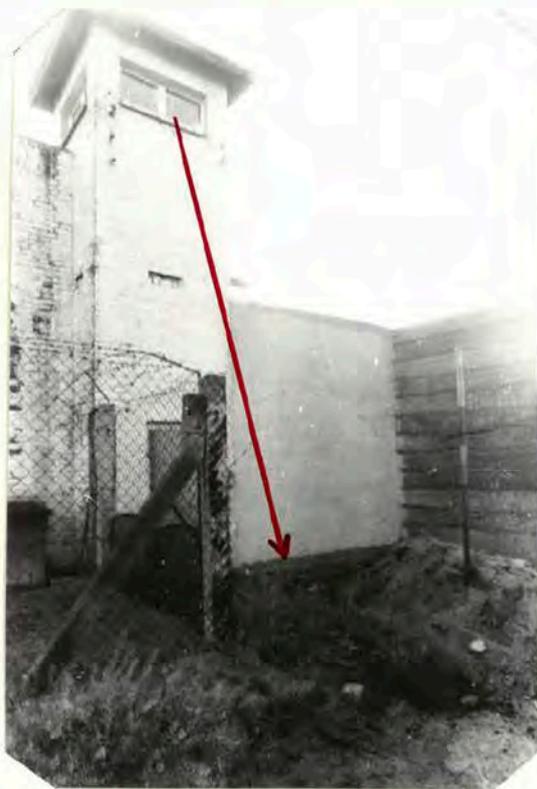


Bild - 11

BSTU
0038

Innenhof im Haus I

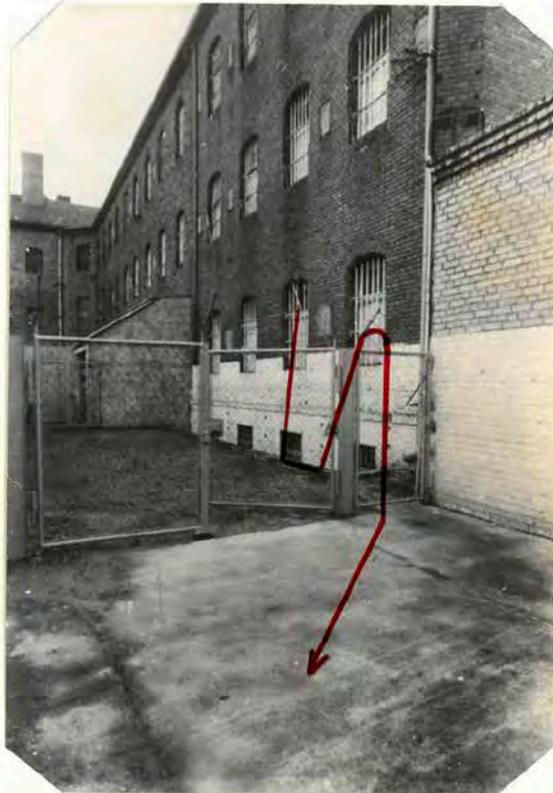


Bild - 4

BSTU
0035

Verwahrraum 11



Bild - 1



„Angekettet und eingequetscht in einem Transporter kamen wir nachts um 1.00 Uhr in Cottbus an. Überall hörte man Hundegebell und die Wachen standen mit gezogenen Maschinengewehren und in schwarzer Kluft in Reih und Glied.“

Felix Holtschke, 1985 in Cottbus





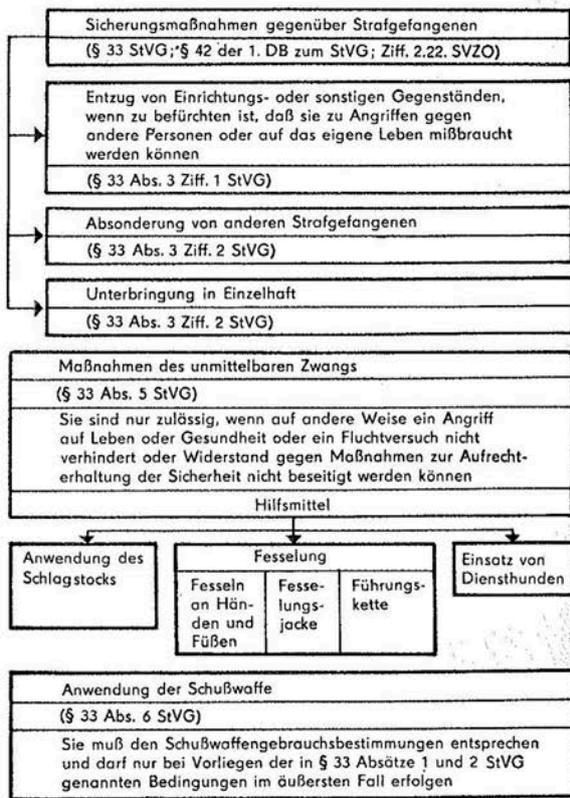


Abb. 66 Übersichtsdarstellung zu den gegenüber Strafgefangenen anwendbaren Sicherheitsmaßnahmen (einschl. Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs und Schußwaffenanwendung)

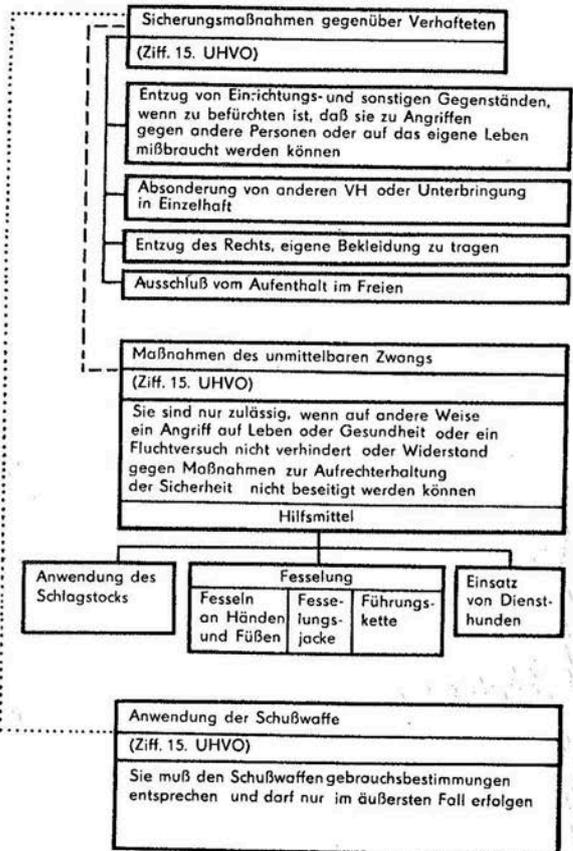


Abb. 67 Übersichtsdarstellung zu den gegenüber Verhafteten anwendbaren Sicherheitsmaßnahmen

staltung ist durch geeignete Literatur, Presseerzeugnisse, Filme und den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen wirksam zu unterstützen. Zur Durchführung von Vorträgen und Lektionen sind in den StVE/JH Lektorenkollektive aus befähigten SV-Angeh. und *Zivilbeschäftigten des MdI zu bilden. Geeignete und befähigte Mitarbeiter des Staatsapparats, Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen sowie Beauftragte von Bildungseinrichtungen und volkseigenen Betrieben können einbezogen werden.

In Abhängigkeit vom Bildungsstand der SG werden ferner zur Erhöhung des Bildungsniveaus und zur Förderung der *Wiedereingliederung Maßnahmen der allgemeinen Bildung durchgeführt. Für alle während der Zeit des SV erreichten Qualifikationen sind Nachweise durch die aus- und weiterbildenden Institutionen auszustellen. Aus ihnen darf nicht ersichtlich sein, daß diese während des Vollzugs einer *Strafe mit FE erworben wurden.

Allgemeinbildender Unterricht soll vorrangig mit *jungen SG durchgeführt werden, die nicht das Ziel der 8. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erreicht haben. Die erforderlichen Lernmittel werden durch die StVE zur Verfügung gestellt. Die Durchführung des Unterrichts erfolgt entspr. einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem MdI. Er wird nach den Lehrplänen des Ministeriums für Volksbildung in Form von Lehrgängen zur Erreichung des nächsthöheren Klassenziels in Einzelfächern bzw. zur Abrundung der Allgemeinbildung durch Lehrkräfte aus Einrichtungen der Volksbildung erteilt. Der Unterricht erfolgt in den Fächern Staatsbürgerkunde, Geschichte, Deutsche Sprache und Literatur sowie Mathematik.

Zur Unterstützung der positiven Persönlichkeitsentwicklung SG sind im Rahmen der Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit Maßnahmen der kulturellen Erziehung, insbes. der *Selbstbetätigung, und sportliche Übungen durchzuführen. Besonders zu fördern ist das Lesen von Büchern aus den Bibliotheken der StVE/JH.

Die kulturelle Selbstbetätigung umfaßt vor allem die Arbeit in Kulturgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Zirkeln. Bei der Bildung von Kulturgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Zirkeln sind die Interessen und Neigungen der SG zu berücksichtigen. Vorrangig sind solche Kulturgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Zirkel zu fördern, die eine Beteiligung möglichst vieler SG zulassen. Ihre Anleitung hat durch die *Erzieher, andere geeignete SV-Angeh. sowie Zivilbeschäftigte des MdI zu erfolgen. Die Bereitschaft von *Betriebsangehörigen zur Anleitung solcher Gruppen ist zu nutzen. Die Mitarbeit befähigter SG in Arbeitsgemeinschaften ist zielgerichtet auch für die Herstellung *kunstgewerblicher Erzeugnisse zu nutzen.

Im Rahmen der sinnvollen Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit und der Zirkeltätigkeit können mit SG weitere Maßnahmen der Allgemeinbildung durchgeführt werden.

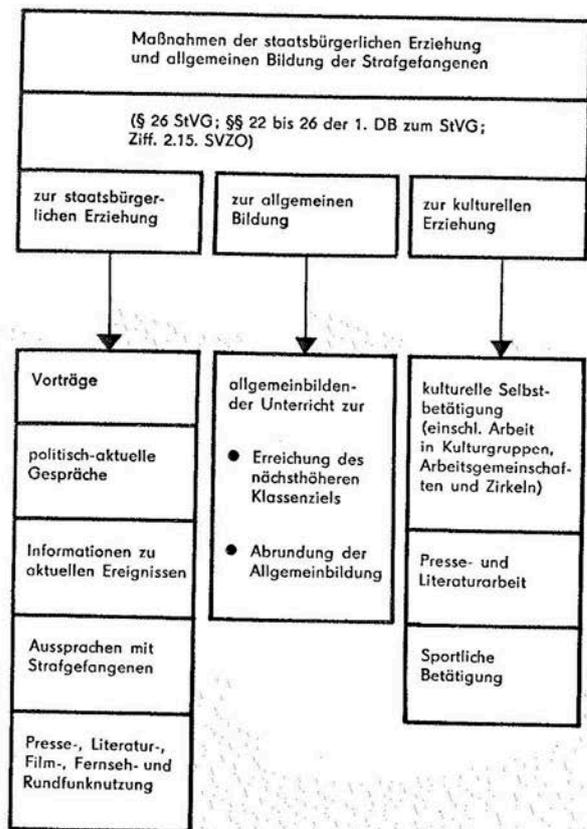


Abb. 71 Schematische Darstellung der Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung der Strafgefangenen

Landgericht Cottbus
Az.: 64 Js 175/93

14. Mai 1997

URTEIL

Im Namen des Volkes {2}

In der Strafsache

gegen

Hubert Schulze,
geb. 1935 in H.,
verheiratet, Deutscher

wegen Körperverletzung

hat die 2. große Strafkammer des Landgerichts Cottbus in der Hauptverhandlung vom 01., 08., 10., 17., 22., 24. und 30.10.1996, 11., 19. und 27.11.1996, 02. und 09.12.1996, 08., 15., 22. und 29.01.1997, 03., 05., 12., 19. und 26.02.1997, 05., 12., 19. und 26.03.1997, 03., 09., 17., 23. und 29.04.1997, 06. und 14.05.1997, an der teilgenommen haben:

⊗ Es folgt die Nennung der Verfahrensbeteiligten. ⊗ {3}

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen vorsätzlicher Körperverletzung in 26 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten verurteilt (Hauptstrafe nach § 64 I StGB-DDR).

Er trägt auch die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften:

§§ 15 I, 63, 64, 22 StGB-DDR, Art. 315 EGStGB in der Fassung des Einigungsvertrages vom 30.08.1990

§ 2 StGB.

Gründe

I. [Feststellungen zur Person]

Der nun 62jährige Angeklagte wuchs als jüngstes von 3 Kindern und einer Stiefschwester bei seinen Eltern, einer Arbeiterfamilie, in H., Kreis L., seinem Geburtsort, auf. {4}

Die dortige Grundschule besuchte er von 1941 bis 1949 bis zum Abschluß der 8. Klasse. Anschließend war er bei zwei Landwirten tätig. Von Mai 1951 bis zum Jahresende war er als Tiefbauarbeiter bei der Bau-Union Potsdam beschäftigt.

Am 02.01.1951 begann er eine Lehre als Zimmermann, wurde jedoch vor Ablegung der Gesellenprüfung mit dem Versprechen, er, könne sie auch bei der Kasernierten

BStU
000022

Teilansicht des Verwahrraumes 212 mit dem abgeteilten Toilettenraum. Links an der Außenwand des Toilettenraumes ist das Waschbecken angebracht.

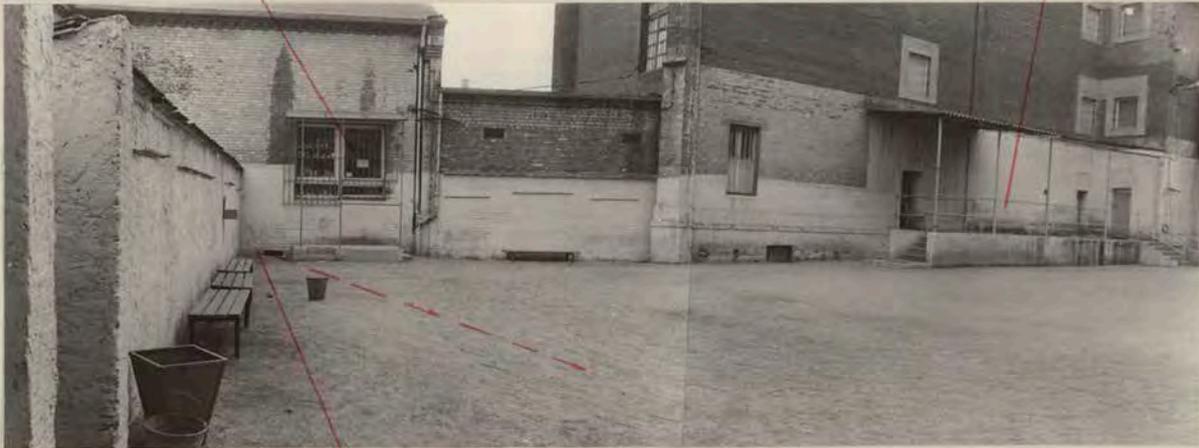


Freistundenhof

Hier verbrachte der Greifendorf mit anderen Strafgefangenen seine Freistunde.

Verkaufsstelle

Standort Beaufsichtigungskräfte



Stelle wo sich Greifendorf anbrannte
und Fundort der 500 ml Glasflasche,
des Handtuches und des Einkaufsnetzes

→ Laufrichtung des Greifendorf nach seiner Handlung

BSU
000020

Hauptabteilung VII

Berlin, 19. 10. 1978

Bericht über ein besonderes Vorkommnis in der StVE Cottbus

Am 19. 10. 1978, gegen 09.15 Uhr, verursachte der SG

G r e i f f e n d o r f , Werner
geb. am 31. 03. 1950 in Döbern, Krs. Forst
(weitere Personalien siehe Anlage)

während der Freistunde in der StVE Cottbus ein besonderes Vorkommnis, indem er sich mit leicht brennbarer Flüssigkeit (OV-Verdünnung) übergoß und anzündete.

Der SG Greiffendorf wurde mit dem SG [REDACTED] zur Freistunde geführt.

Der [REDACTED] begab sich auf den Freistundenhof zu dem dort befindlichen Kiosk, um Einkäufe durchzuführen.
Dadurch verlor er den G. aus den Augen.

Als beide den Verwahrraum verließen, hatte der G. ein Netz bei sich, in welchem sich ein Handtuch befand.

Auf dem Freistundenhof befanden sich vorerst nur die beiden genannten SG.

Nach und nach wurden weitere SG zur Freistunde geführt.
Zum Zeitpunkt des Vorkommnisses befanden sich 62 SG auf dem Freistundenhof und ca. 40 weitere SG hatten die Möglichkeit, den Vorgang durch die Fenster der Verwahrräume der angrenzenden Gebäude zu beobachten.

Im Ergebnis der Untersuchungen kann festgestellt werden, daß der SG Greiffendorf sich in eine Ecke des Freistundenhofs begab. Andere SG stellten dies zwar fest, nahmen jedoch an, daß G. seine Notdurft verrichten wollte. Einzelne namentlich bekannte SG hörten auch ein Plätschern von Flüssigkeit.

Kurze Zeit danach (cirka 09.15 Uhr) kam der SG Greiffendorf mit erhobenen Armen aus der Ecke gerannt. Seine Kleidung brannte auf der Brustseite. Dabei rief er mehrmals das Wort "Freiheit".

Er wurde von den SG [REDACTED] und [REDACTED] zu Fall gebracht. Diese erstickten auch die Flammen.

Zu diesem Zeitpunkt rief der Greiffendorf nach seiner Mutter und verlor offensichtlich das Bewußtsein.

Die SG [REDACTED] und [REDACTED] zogen sich beim Ersticken der Flammen Brandwunden an den Händen zu.

Der gleichzeitig auf dem Freistundenhof befindliche SG [REDACTED] - von Beruf Frauenarzt - gab während des Vorkommnisses medizinische Ratschläge, um weitere gesundheitliche Schäden zu unterbinden. Unter Aufsicht des SG [REDACTED] folgte der sofortige Transport zu der in der StVE anwesenden Vertragsärztin, die erste medizinische Hilfe leistete. Um 09.30 Uhr traf die in der Zwischenzeit verständigte dringliche medizinische Hilfe der Poliklinik ein, die den SG G. in das Bezirkskrankenhaus überführte.

Die durchgeführten ärztlichen Untersuchungen in Abstimmung mit dem Leiter des Medizinischen Dienstes der BDVP Cottbus ergaben zum Gesundheitszustand, daß der SG G. Verbrennungen 3. Grades auf circa 30 % seiner Körperfläche erlitten hat. Er ist nicht transportfähig und befindet sich unter starker Schockwirkung, welche voraussichtlich drei Tage anhält. Erst nach Ablauf dieser Frist kann über Hauttransplantationen entschieden werden. Der lebensbedrohliche Zustand wird zwei bis drei Wochen anhalten. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht eingeschätzt werden, ob er überleben wird. Während der gesamten Zeit erfolgt die Behandlung auf der Intensivstation des Bezirkskrankenhauses Cottbus. Die Bewachung erfolgt durch Angehörige des Strafvollzugs. Dem behandelnden medizinischen Personal wurde keine Erklärung zu den Ursachen der Verbrennungen gegeben.

Nach dem bisherigen Stand der Aufklärung des Vorkommnisses verwendete der SG G. für seine Handlung Verdünnungsmittel für Lackfarben (OV-Verdünnung). Dieses Mittel findet zur Zeit bei den malermäßigen Instandsetzungsarbeiten im Verwahrbereich Verwendung. Begünstigend wirkte sich aus, daß die Verdünnung für die Strafgefangenen zugänglich aufbewahrt wurde.

Im Ergebnis der bisherigen Untersuchung kann eingeschätzt werden, daß die Handlung des SG G. einzuordnen ist in sein gesamtes feindlich-negatives, provozierendes Verhalten in der StVE Cottbus. Er hatte offensichtlich nicht die Absicht, eine Selbsttötung vorzunehmen, sondern erneut auf sich aufmerksam zu machen und Druck auf die staatlichen Organe hinsichtlich einer beschleunigten Entlassung aus dem Strafvollzug und Übersiedlung in die BRD auszuüben.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß ein Strafgefangener während den Vernehmungen darauf aufmerksam machte, daß der SG Greifendorf am Abend des 18. 10. 1978 mit einem Handtuch die Entflammbarkeit der benutzten Flüssigkeit geprüft hat. Diese Aussage wurde jedoch durch andere Strafgefangene des gleichen Verwahrraumes in keiner Weise bestätigt.

Der SG G. hatte bereits durch einen demonstrativen "Selbsttötungsversuch" und andere Handlungen versucht, auf sich aufmerksam zu machen. Wegen seinem insgesamt widersprüchlichen Verhalten wird er von den anderen SG als eine Person eingeschätzt, die nicht ernst genommen werden kann. So wird auch dieses von ihm verursachte Vorkommnis dahingehend beurteilt, daß es bei ihm zu einer Kurzschlußreaktion gekommen ist.

Es kann gesagt werden, daß unter dem SG-Bestand der StVE Cottbus zur Zeit Ruhe und Ordnung herrschen. Unmittelbare Auswirkungen waren lediglich dahingehend zu verzeichnen, daß sich 13 SG, welche Augenzeugen des Vorkommnisses waren, und in verschiedenen Verwehrräumen untergebracht sind, außerstande fühlten, die Spätschicht (14.00 Uhr) anzutreten. In den geführten Aussprachen begründeten sie ihr Verhalten glaubhaft mit teilweiser Schockwirkung, erklärten sich jedoch bereit, die nächste Schicht wieder anzutreten.

Folgende Maßnahmen wurden eingeleitet:

1. Einsatz der inoffiziellen Basis der Abteilung VII, BV Cottbus, und der Arbeitsrichtung I/4 der K mit der Zielstellung, den Handlungsablauf, die Motivation und eventuelle weitere Auswirkungen aufzuklären bzw. zu verhindern
2. Der Leiter der Abteilung XX der BV Cottbus wurde vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.
Durch ihn werden operative Maßnahmen im Bezirkskrankenhaus Cottbus eingeleitet.
3. Die gesamte aus- und eingehende Post der StVE Cottbus wird durch die Abteilung M in Zusammenarbeit mit der Abteilung VII bis auf weiteres kontrolliert.
4. Die Abteilung VII der BV Dresden und die Kreisdienststelle Riesa wurden ebenfalls über den Sachverhalt informiert.
Die Leiter der genannten Dienststellen veranlassen Maßnahmen zur operativen Kontrolle der Mutter des SG Greiffendorf, die am 20. 10. 1978 durch einen Offizier der StVE Cottbus vom Unfall ihres Sohnes in Kenntnis gesetzt wird.
5. Unter Leitung des Stellvertreters des Chefs der BDVP Cottbus, Oberst der VP Weber, wurde ein Einsatzstab gebildet.
Diesem gehörten Mitarbeiter der Arbeitsgruppe Strafvollzug der BDVP, des Dezernates II, der Arbeitsrichtung I/4 der K, der Abteilungen VII und IX der BV Cottbus sowie der Hauptabteilung VII an.
In Abstimmung zwischen den genannten Kräften wurde festgelegt:
 - verstärkte Besetzung aller Dienstsichten in der StVE und Durchführung von Horchkontrollen in allen Bereichen
 - Einweisung der Erzieher, um eine einheitliche Argumentation und richtige Reaktionen zu gewährleisten
 - Belehrung und politisch richtige Darstellung des Vorkommnisses bei den Betriebsangehörigen der Arbeitseinsatzbetriebe mit dem Ziel, einen Abfluß von Informationen zu verhindern.
 - Durchführung der am 20. 10. 1978 geplanten Sprecher einzeln und unter Aufsicht jeweils eines SV-Angehörigen mit entsprechender Instruierung



Rädelsführer

Unter R. ist ein Anführer, bei von mehreren Personen begangenen *Straftaten die treibende Kraft, zu verstehen.

Rassenhetze

Siehe Faschistische Propaganda, Völker- und Rassenhetze

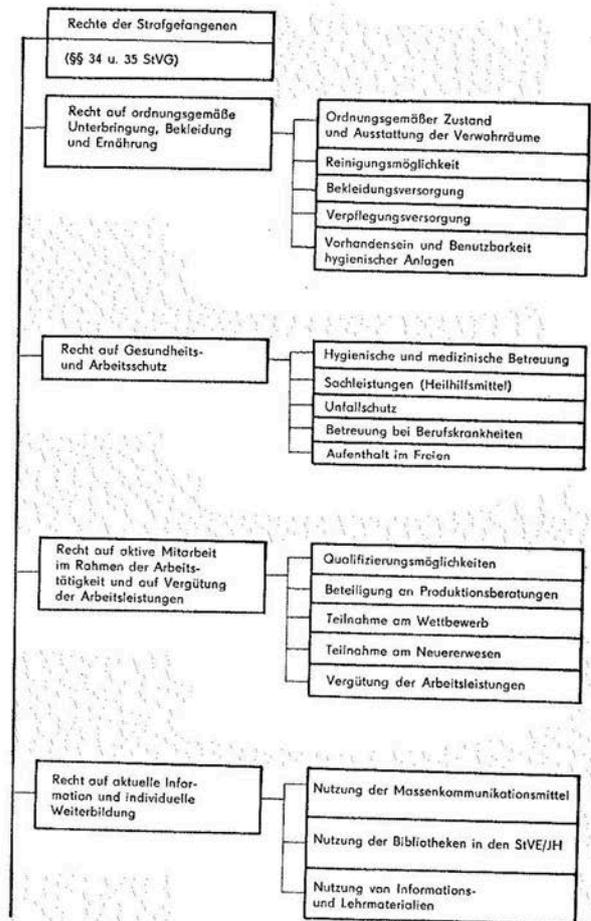
Rechte SG/VH

SG/VH haben entspr. den rechtlichen Bestimmungen über den SV/UHV gleiche R. und *Pflichten, unabhängig ihrer Nationalität, ihrer Staatsbürgerschaft, ihrer Rasse, ihres Glaubensbekenntnisses, ihrer Weltanschauung oder ihrer sozialen Herkunft und Stellung.

Während der U-Haft bzw. des SV werden ihnen Beschränkungen auferlegt, die im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den StVE/JH/UHA erforderlich sowie für die Sicherung des *Strafverfahrens bzw. für die Erziehung der SG notwendig und gesetzlich zulässig sind.

SG/VH haben insbes. das Recht:

- auf eine angemessene Verpflegung, *Unterbringung und Ausstattung sowie eine regelmäßige hygienische und eine den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entspr. *medizinische Betreuung; VH haben das Recht, eigene Bekleidung zu tragen;
- auf täglichen *Aufenthalt im Freien;
- auf tägliche zusammenhängende Schlafenszeit von mindestens 8 Stunden;
- im Falle eines *Arbeitseinsatzes eine nach den Grundsätzen des Leistungsprinzips gestaltete *Vergütung für die geleistete Arbeit sowie schöpferische Mitarbeit im Prozeß der gesellschaftlich nützlichen Arbeit, insbes. die Teilnahme an Produktionsberatungen, Wettbewerben und am Neuererwesen;
- den Briefwechsel mit Angehörigen und den Empfang von Besuch; im Interesse der Erziehung können die *persönlichen Verbindungen auf andere Personen ausgedehnt werden; die persönlichen Verbindungen werden überwacht; bei VH können der Staatsanwalt oder das Gericht die persönlichen Verbindungen erweitern oder Bedingungen festlegen;
- zur *Wahrung ihrer Interessen in zivil-, familien-, arbeits- und strafrechtlichen Angelegenheiten einschl. des Rechts, sich vertreten zu lassen, bei VH insbes. die Wahrnehmung ihrer strafprozessualen Rechte; die Wahrnehmung der Rechte bei VH bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts oder des Gerichts;



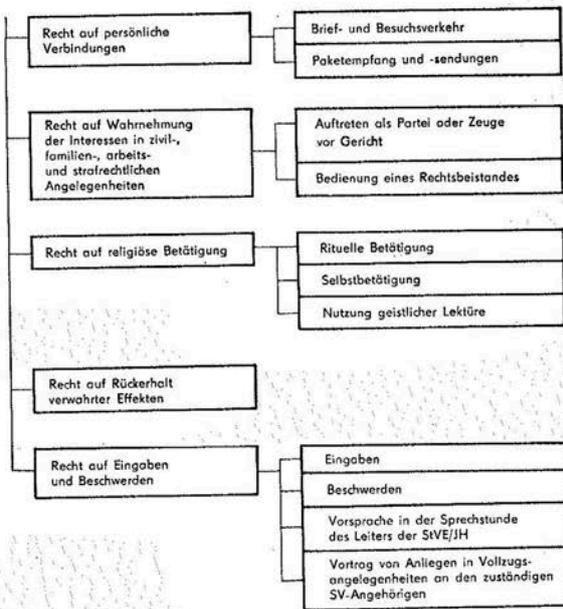


Abb. 85 Vereinfachte Übersichtsdarstellung zu den Rechten Strafgefangener

- **Waren des persönlichen Bedarfs*, Tageszeitungen, Bücher u.a. Publikationen, die in der DDR zum Vertrieb zugelassen sind, zu erwerben bzw. zu beziehen;
- ihre Angehörigen finanziell und materiell zu unterstützen.

SG wird bei Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf Wunsch religiöse Betätigung ermöglicht.

Sie haben das Recht, **Eingaben* einzureichen und sich in Vollzugsangelegenheiten an den zuständigen SV-Angeh. zu wenden. Die Eingaben SG sind entspr. den Rechtsvorschriften über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger zu bearbeiten.

Gegen die Anwendung von **Disziplinarmaßnahmen* und **Sicherungsmaßnahmen* sowie Verfügungen zu Schadenersatzleistungen haben SG/VH das Recht der **Beschwerde*.

Siehe auch *Versorgung SG/VH*

Siehe auch *Erziehung SG durch Arbeit*

Siehe auch *Arbeitszuweisung an VH*

Siehe auch *Entzug des Rechts zum Tragen eigener Bekleidung bei VH*

§§ 3, 34 u. 35 StVG; § 43 der 1. DB zum StVG; Ziff. 3.1. bis 3.3. SVZO; Ziff. 6., 8. u. 14. UHVO

Rechtsantragstelle

Von einem Sekretär geleitete Geschäftsstelle eines Kreisgerichts. Die R. nimmt auf Wunsch Anträge, insbes. Klagen, solcher Personen auf, die nicht von **Rechtsanwälten* vertreten sind.

**Angeklagte* können z.B. im Strafverfahren die **Berufung* zu Protokoll der R. erklären.

Rechtsanwälte

Die R. tragen durch ihre Tätigkeit zur Festigung der sozialistischen **Gesetzlichkeit* und zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger bei, indem sie auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsnormen Rechte und berechnigte Interessen Rechtsuchender wahrnehmen.

Es obliegt R. insbes.,

- beschuldigte oder angeklagte Bürger vor Gericht zu vertreten;
- sofern es der Stand der Ermittlungen zuläßt, inhaftierte **Beschuldigte* in UHA aufzusuchen und mit ihnen zu sprechen sowie nach Abschluß der Ermittlungen die Akten einzusehen;
- sachdienliche Anträge zu stellen;
- in Zivil- und Familienrechtssachen zur gütlichen Beilegung von Konflikten beizutragen, Mandanten vor Gericht zu vertreten und ihnen beim Schutz ihrer Rechte und berechtigten Interessen beizustehen;
- zur Erläuterung des sozialistischen Rechts beizutragen und Bürger rechtlich zu beraten.

Die Anleitung und Kontrolle über die Tätigkeit der R. und ihrer Kollegien obliegt dem Ministerium der Justiz.

Rechtsanwendung

Siehe *Rechtsprechung*

„Einmal wurde mir mit dem Gummiknüppel, vom Wärter ‚Sozialistischer Wegweiser‘ genannt, auf den Rücken geschlagen, da ich, ohne Erlaubnis, meine Wolljacke im Sommer auszog.“

Andreas Schmidt, 1976 in Cottbus inhaftiert

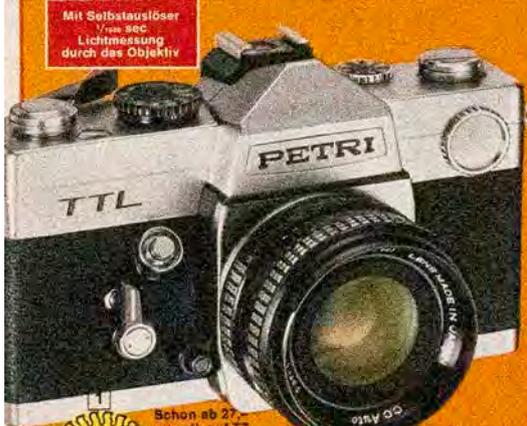
„Eines Abends wurde ich aus der Zelle gerufen. Ein Häftling gab mir noch den Rat: ‚Zieh festes Schuhwerk an.‘ Ich sollte den Flur putzen. Als ich mich weigerte verpassten mir drei Wärter eine Abreibung. Ich versuchte mich zu verteidigen und kam mit einigen blauen Flecken davon.“

Wolfgang Brauns, 1979 in Cottbus inhaftiert





Mit Selbstauslöser
1/100 sec.
Lichtmessung
durch das Objektiv



Schon ab 27,-
monatl. auf TZ
(s. S. 992)

378,- Original »PETRI«

1 Unsere Preissenkungen PETRI TTL — die leistungsfähige Spiegelreflexkamera, die auch höchsten Ansprüchen gerecht wird! Einfach in der Bedienung — zuverlässig im Gebrauch. Erstklassiges, flinziges Objektiv 1,8/55 mm; 52 mm Ø; Internationales M 42-Objektiv-Anschlußgewinde — dadurch steht Ihnen eine große Auswahl von Wechselobjektiven zur Verfügung. Beachten Sie unser Angebot auf Seite 995. CDS-Belichtungsmesser mit Messung durch das Objektiv. Zeit und Blende gekoppelt. Schlitzverschluss von 1/100 sec bis 1 sec

und B. Heller Reflexsucher mit Mikroprismenraster, Erschütterungsfreier Rückschwingspiegel, Eingebaute Selbstauslöser, 2 Blitzkontakte, X-Mittlenkontakt im Aufsteckschuh, Blödzählwerk mit automatischer Nullstellung, 1 Jahr Garantie!

Bestell-Nr. 636 548	378,-
Kleinste TZ-Rate 27,-	(s. S. 992)
Bereitschaftstasche	636 554 49,50
Sonnenblende mit Skylightfilter, Ø 52 mm	636 102 29,90
Universaltasche	637 391 59,-

Machen Sie mehr aus Ihrem Hobby - mit Spiegelreflex-Kameras

2 (siehe Abbildung) Spiegelreflexkamera PRAKTICA L 2 für 24 x 36 mm. Objektiv: DOMIPLAN 2,8/50 mm mit automatischer Druckblende — intern. Schraubfassung M 42. Metall-Schlitzverschluss von 1/100 sec bis 1 sec und B. 1 Jahr Garantie. Zubehör wie bei Abb. 4.

3 PETRI MF 1 — die kleine Spiegelreflexkamera in Kompakt-Bauweise. Farbvergületes Objektiv PETRI 1,7/50 mm (6 Linsen), Ø 49 mm, internationale Objektiv-Schraubfassung M 42. CDS-Belichtungsmessung durch das Objektiv (TTL), mit Zeit und Blende gekoppelt. Schlitzverschluss von 1/100 sec bis 1 sec und B. Großer, heller Reflexsucher mit Mikroprismenraster und Mattscheiben-

3 Eine der kleinsten Spiegelreflexkameras der Welt



Mit 2,8/50 mm 1,7/50

399,- 44

(Das Angebot hierzu passender Wechselobjektive; siehe Gegenseite) • farbverfügetes, lichtstarkes, scharfzeichnendes Objektiv 1,4/55 mm (7 Linsen) • Verschlusszeiten im Sucher ablesbar • TTL-Innenmessung durch Silizium-Zellen • manuelle Belichtungseinstellung möglich • Spezialschalter (Memory-Taste) für vorprogrammierte Verschlusszeiten bei starken Kontrasten • Reflexsucher mit Fresnelinse und Mikroprismen-Messfeld, Selbstauslöser, gedämpfter Rückschwingspiegel, Aufsteckschuh mit Blitz-Mittlenkontakt, 2 Kabelkontakte, X-Synchronisation bei 1/100 sec • Spezialschalter für Mehrfachbelichtung. Sucherokular-Verschluss, 1 Jahr Garantie.

Bestell-Nummer 637 921	339,-
Kleinste TZ-Rate 29,-	(s. S. 992)

Bestell-Nummer 637 910	299,-
Bereitschaftstasche	634 768 39,50
Sonnenblende mit Skylightfilter, Ø 49 mm	638 317 24,50
Universaltasche	637 391 59,-

Bestell-Nummer 637 755	798,-
Kleinste TZ-Rate 34,-	(s. S. 992)
Bereitschaftstasche	636 606
Sonnenblende mit Skylightfilter, Ø 55 mm	637 020
Universaltasche	637 391

Bestell-Nummer 636 601	599,-
Kleinste TZ-Rate 32,-	(s. S. 992)
Sonnenblende mit Skylightfilter, Ø 52 mm	636 102

4 PRAKTICA Super TL 2 Spiegelreflexkamera für Kleinbildfilme 24 x 36 mm. Mit scharfzeichnendem, 4linisem Objektiv JENA T 2,8/50 mm; vollvergüet. Einstellbar ab 35 cm. Objektiv auswechselbar: internationale Schraubfassung M 42. CDS-Lichtmessung durch das Objektiv, gekoppelt mit Zeit und Blende. Einstellbar von 12 bis 33 DIN. Metall-Schlitzverschluss von 1/100 sec bis 1 sec und B. Heller Reflexsucher mit Mikroprismenraster und Mattscheibenring für punktscharfe Entfernungseinstellung. Aufnahme-Bereitschaftsanzeige im Sucher. Blitz-Mittlenkontakt. Filmenlege-Automatik. 1 Jahr Garantie. Zubehör für

beide Modelle passend.

Bestell-Nummer 637 921	339,-
Kleinste TZ-Rate 29,-	(s. S. 992)

PRAKTICA TL 2 wie Abb. 4, jedoch mit Objektiv DOMIPLAN 2,8/50 mm.

Bestell-Nummer 637 910	299,-
Bereitschaftstasche	634 768 39,50
Sonnenblende mit Skylightfilter, Ø 49 mm	638 317 24,50
Universaltasche	637 391 59,-

5 HANIMEX 35 EE — die computer-gesteuerte, vollautomatische Kleinbild-Spiegelreflexkamera, 24 x 36 mm, mit Objektiv-Schraubfassung M 42

5 Vollautomatisch, mit elektronisch gesteuertem Verschluss bis 1/1000 sec mit Selbstauslöser



Mit 1,4/55 mm 798,-

Mit 1,7/50 mm **699,-**

Schon ab 32,-
monatl. auf TZ
(siehe Seite 992)

4 2,8/50 mm Mit DOMIPLAN 299,-



2,8/50 mm Mit JENA T 339,-

Lichtmessung durch das Objektiv

Passende Wechselobjektive (siehe Gegenseite)

5 Vollautomatisch, mit elektronisch gesteuertem Verschluss bis 1/1000 sec mit Selbstauslöser



Mit 1,4/55 mm 798,-

Mit 1,7/50 mm **699,-**

Schon ab 32,-
monatl. auf TZ
(siehe Seite 992)

914 OYTO



„Ein anderer Häftling scheiterte bei einem Fluchtversuch und wurde von einer der Selbstschussanlagen getroffen und entstellt. Da es die Selbstschussanlagen offiziell nicht gab hatte er keine Chance auf Freikauf. Eines Abends zerkleinerte er auf der Toilette ein Glas und schluckte die Scherben.“

Dieter Dombrowski, 1974 in Cottbus inhaftiert



PRAKTICA MTL50

*Bildschärfe
entscheidet*



188



P I



P II

000228



P III



P IV

000117

103

Anschließend verabschiedeten sie sich mit Handschlag.
" [redacted] " ging zu seinem Fahrrad und entnahm der Akten-
tasche einen Stoffbeutel , in dem er den Plastebeutel ver-
staute.



BStU
000118

6 104

15.01 Uhr verließ er den Bahnhofsvorplatz mit seinem Fahrrad in Richtung Thiemstraße.



" [REDACTED] " begab sich zum Taxistand und wartete auf ein Taxi.

105

ESStU
000119













































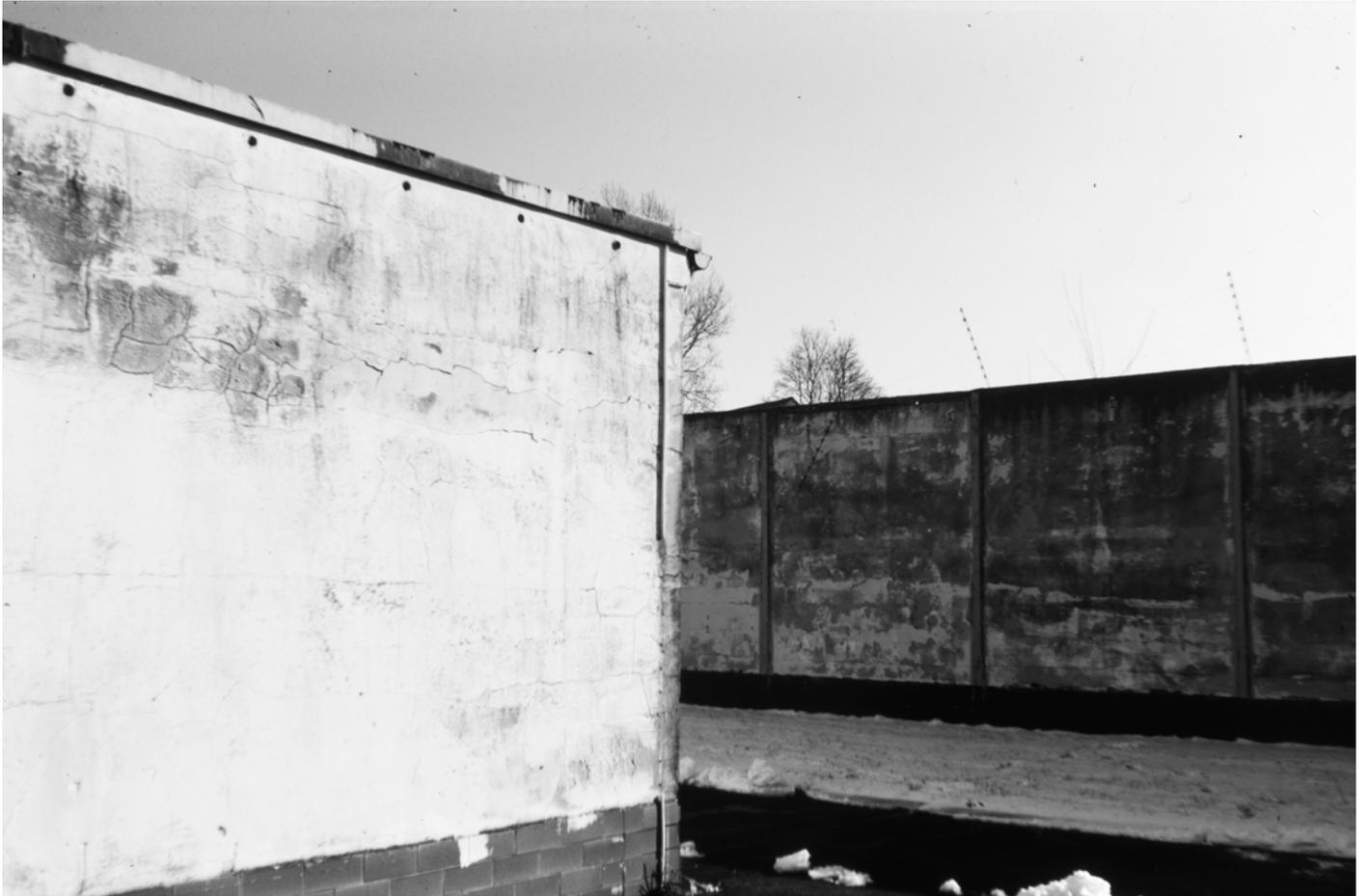






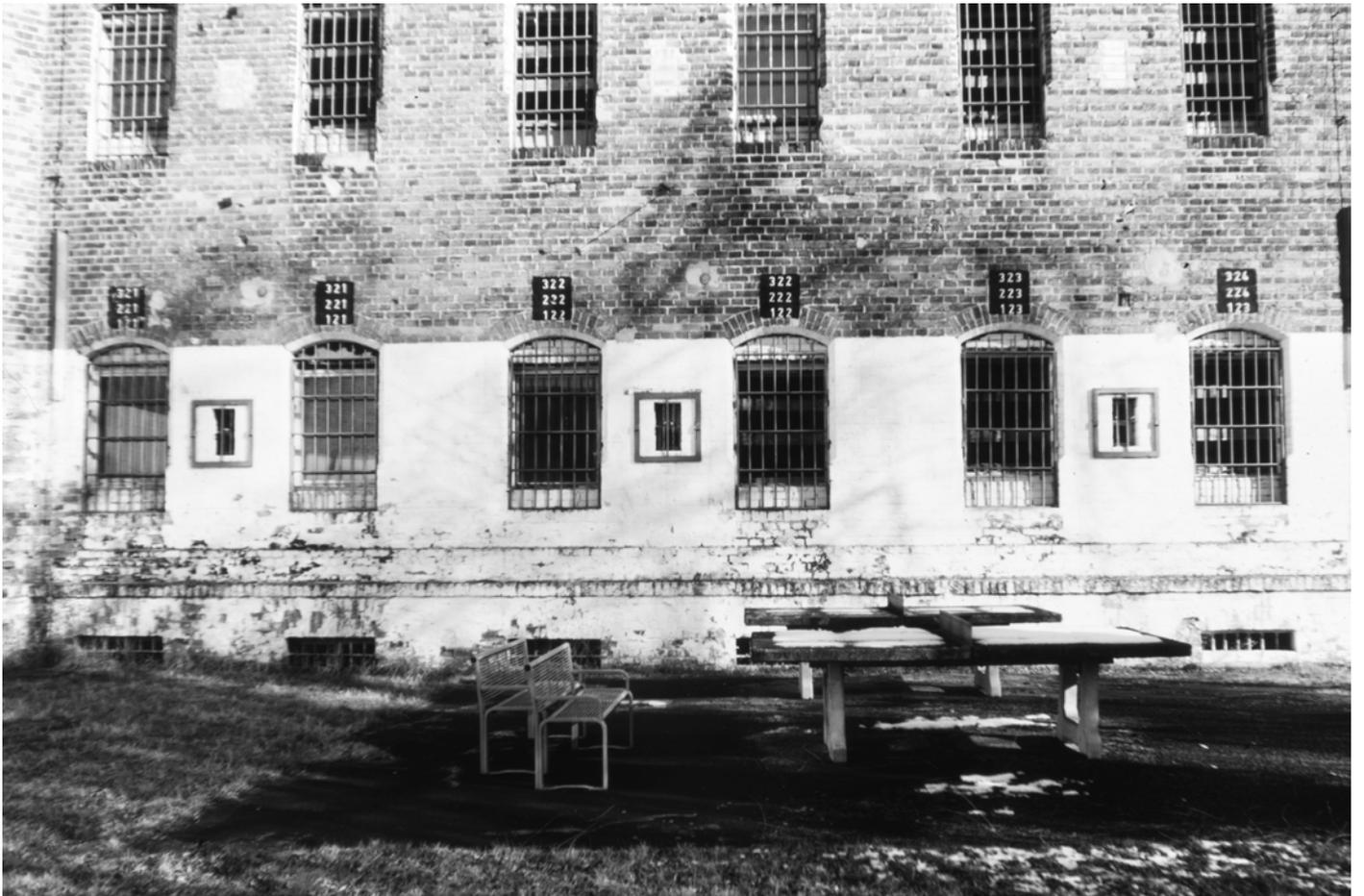


























































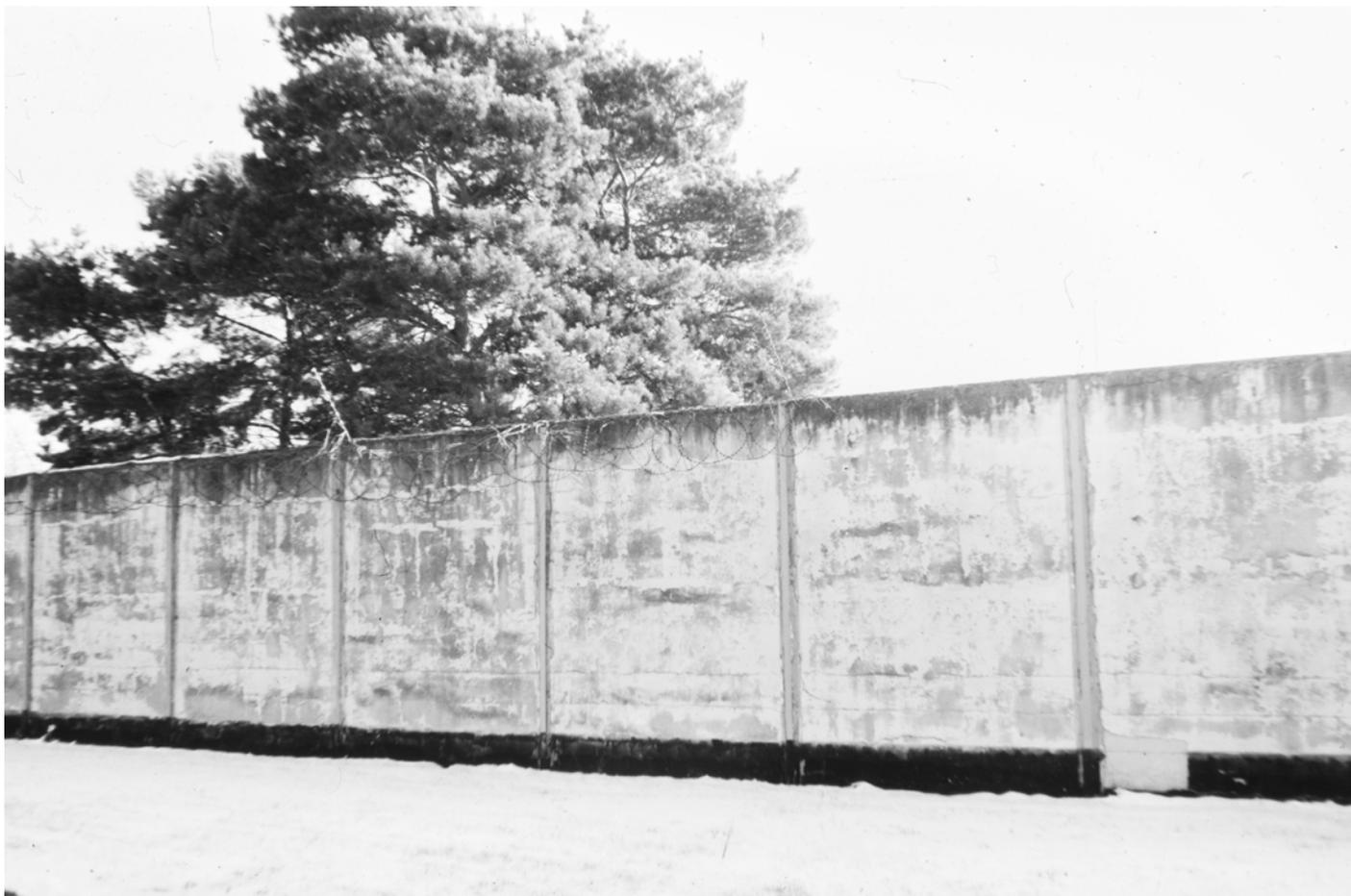




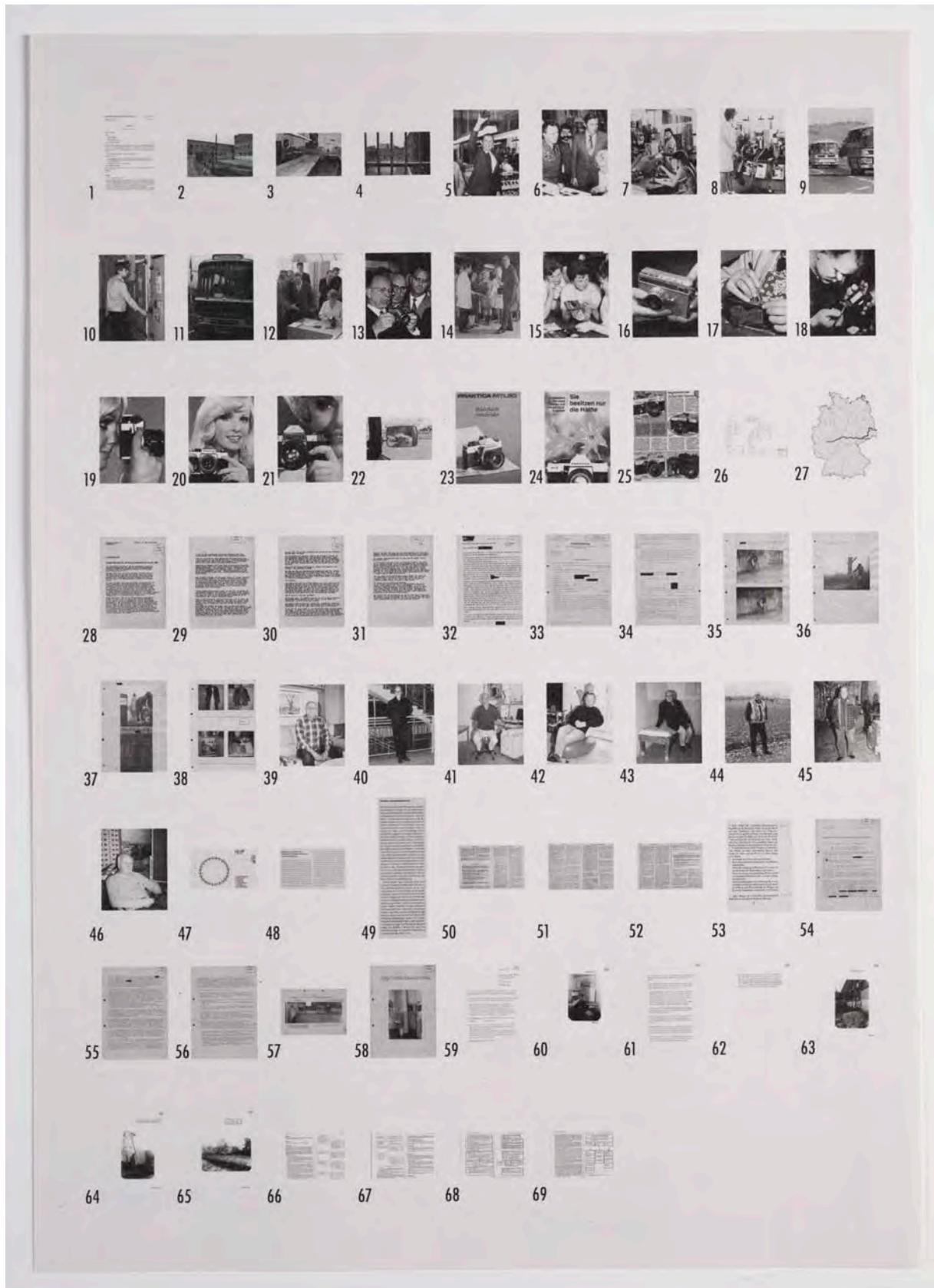








5 Quellblatt



1	Verurteilung Hubert Schulzes, Wärter in der Strafvollzugseinrichtung Cottbus	21	Selbstporträt eines Mitarbeiters des Ministeriums für Staatssicherheit im Rückspiegel seines Wagens auf dem Alexanderplatz in Berlin, 1977
2 3 4	Landgericht Cottbus: Misshandlungen in der Strafvollzugseinrichtung Cottbus (I), Urteil, Az.: 64 Js 175/93, vom 14. Mai 1997	23 24	BSiU, MfS, HA VI, Fo 1052, Bild 17
5 6 7 8 47 48 49	Fotografien des Gefängnisgeländes von 1990	25	Werbeprospekt für die Praktika MTL 50 und MTL 5 aus dem VEB Pentacon Dresden (Ag. 29/020/85 D I; III/6/15 Ag 29/218/85 D 1)
9	Fotografien von Rolf-Joachim Erlér ehemals Häftling in Cottbus	26	Otto Versandhaus Werbekatalog 1978
10 11	Gerhard Jemlich: Der VEB Pentacon Dresden. Geschichte der Dresdner Kamera- und Kinoindustrie nach 1945, S. 138; S. 130; S. 149; S. 152	27	Grundriss des heutigen Gefängnisgeländes
12	Busse die freigeverkaufte Häftlinge in den Westen transportieren	28 29 30 31	Menschenrechtszentrum Cottbus
13	https://www.bundesregierung.de/resource/image/1711934/16x9/1023/575/8f2af-54deeb95d8a189c68f11ed53923/FE227014CAB-F8714EE81558D220331F/1990-02-15-freikauf-ddr-haeflinge-durch-die-brd.jpg	32	Deutschlandkarte, Weg des Häftlingsfreikauf
14	Schließbar im Käßberg-Gefängnis; Busse die freigeverkaufte Häftlinge in den Westen transportieren	33 34	Tonbandabschrift eines Berichtes im ZDF Magazin vom 11.04.1979 des ehemaligen Häftlings Klaus Schreiner
15	https://www.chronik-des-mauer.de/180122/hoeflings-freikauf	35 36 37 38	BSiU, MfS BV Cbs AIM 496 82 Bd 1
16	Foto: Bundesarchiv; Jürgen Ast Filmproduktion	39	Brief an Foto-Borhomb Augsburg eines ehemaligen Häftlings über den Verkauf von Praktikkameras in dessen Geschäft
17	https://impro.usercontent.one/appid/oneComWsb/domain/zeissikonweb.de/media/zeissikonweb.de/one-webmedia/Marco/Kameras/dl_hp_0035924_040a.jpg?etag=%223774fc-65abae47%22&sourceContenttype=image%2Fjpeg&ignoreAspectRatio&resize=1686%2B1136&quality=85	40	BSiU, MfS HA_XVIII 6498
18	https://media.gettyimages.com/id/541039657/de/foto/30-06-1893-politiker-sed-ddr-1-sekret%C3%A4r-des-zk-der-sed-staatsratsvorsitzender-leipzig.jpg?ts=612x612&w=0&k=20&c=WM8EDuW8J70PoeN-Flyscapub4Dge7Hv5sdzkul-	41	Unfallmeldung aus der Fertigungstelle Pentacon
19	https://fotothek.slub-dresden.de/fotos/dl/pi/0002000/dl_pi_0002495.jpg	42	BSiU, MfS_BV_Cbs AU 1630-73 Bd_14
20	https://impro.usercontent.one/appid/oneComWsb/domain/zeissikonweb.de/media/zeissikonweb.de/onewebmedia/Marco/Kameras/Prakti.jpg?etag=%22b6fa1-6de00570%22&sourceContenttype=image%2Fjpeg&ignoreAspectRatio&resize=800%2B530&quality=85	43	Observierung einer Person, Polaoriads aus deren Wohnung
21	https://impro.usercontent.one/appid/oneComWsb/domain/zeissikonweb.de/media/zeissikonweb.de/onewebmedia/Marco/Kameras/dl_hp_001171_002.jpg?etag=%2226839a-617c338a%22&sourceContenttype=image%2Fjpeg&ignoreAspectRatio&resize=1706%2B1174&quality=85	44	BSiU, MfS_BV_Cbs+ADP=1472-85
	https://impro.usercontent.one/appid/oneComWsb/domain/zeissikonweb.de/media/zeissikonweb.de/onewebmedia/Marco/Kameras/dl_hp_0042393_025a.jpg?etag=%22306981-65abae6%22&sourceContenttype=image%2Fjpeg&ignoreAspectRatio&resize=1016%2B1380&quality=85	45	Wolfgang Brauns, 1979 in Cottbus inhaftiert
	https://0.wp.com/www.zachhorion.com/wp-content/uploads/2015/09/Dresden-Pentacon-factory-3-Exakte-assembly.jpg	46	Peter Keup, 1981 in Cottbus inhaftiert
	https://pictures.abebooks.com/inventory/md/md31523976289.jpg	50 51 52	Martin Klopff, 1988 in Cottbus inhaftiert
	https://i.ebayimg.com/humbs/images/g/zLUAA-05wRZk0Cxp/s:11200.jpg	53	Felix Holtschke, 1985 in Cottbus inhaftiert
	https://encrypted-tbn0.gstatic.com/images?q=tbn:ANd-9GcRnlMiq4Ux8wRl9udyC6EibgnG17MUdsRAf5lpg-szDYn	54 55 56 57 58	Roland Braukmann, 1982 in Cottbus inhaftiert
		59 60 61 62 63 64 65	Andreas Schmidt, 1976 in Cottbus inhaftiert
		66 67 68 69	Alfred Walski, 1972 in Cottbus inhaftiert
			Dieter Dombrowski, 1974 in Cottbus inhaftiert
			Paragraph 213 des Strafrechts der DDR (ungesetzlicher Grenzübertritt, Republikflucht)
			Ministerium der Justiz: Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar, Berlin 1987, S. 472ff.
			Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 06.04.1968, Artikel 24, S. 29.
			Bericht und Fotodokumentation über die Selbstverbrennung Walter Greifendorfs
			BSiU, MfS+HA_VII-8+615-78-ZMA
			Bericht und Fotodokumentation über einen Gefangenausbruch
			BSiU, MfS+HA_VII-8+ZMA+375-82
			Ministerium des Innern: Schlag nach für Strafvollzugsangehörige. Berlin, 1980, S. 302ff., 322f., 334f.